

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 19-20

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aber der Einfuhr der verbündeten Staaten gegenüber außer Kraft setzen. Sei dem wie ihm wolle, so muß die schweizerische Industrie jedenfalls mit diesem Verbot rechnen, das sich u. a. auf Seidenwaren, Bänder, Wirkwaren, Spitzen und Stickereien erstreckt.

Da die Ausfuhr aus der Schweiz nach Rußland seit Kriegsausbruch mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und auch in Friedenszeiten, der Zollschranken wegen, das Geschäft nach Rußland ein beschränktes war, so dürfte das Verbot, wenigstens für Erzeugnisse der Textilindustrie, praktisch nicht von großer Bedeutung sein. Es sind aus der Schweiz nach Rußland ausgeführt worden:

	1915	1914	1913
Seidengewebe	Fr. 19,300	46,400	72,000
Bänder	20,700	50,100	69,500
Wirkwaren	—	73,700	174,500

Eine stattliche Ausfuhrziffer weisen einzig die Müllergazen auf, die aber für die gewaltige russische Mühlenindustrie einen notwendigen Bedarf darstellen und anscheinend von dem Einfuhrverbot nicht betroffen werden.



Verkehr in Baumwolle und Baumwollwaren.

Der schweizerische Bundesrat hat eine vom 30. September 1916 an gültige Verordnung über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben erlassen. Für den Inlandverkehr werden Höchstpreise aufgestellt und zur Regelung des Verkehrs eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilindustrie unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht.

Der Bundesratsbeschluß vom 30. September über den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Das Politische Departement wird ermächtigt, für den Verkauf im Inland Höchstpreise, sowie weitere Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben oder einzelnen dieser Warenkategorien aufzustellen. Art. 2. Zur Regelung des Verkehrs in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben wird eine Zentralstelle mit Sitz in Zürich geschaffen. Art. 3. Der Zentralstelle ist eine Kommission vorgesetzt, die aus einem an Geschäften der Textilbranche unbeteiligten Vorsitzenden und Vertretern der meistbeteiligten Zweige der Textilindustrie und des Textilhandels besteht. Art. 4. Die Kommission und die Zentralstelle sind dem Politischen Departement unterstellt. Die Organisation der Kommission und der Zentralstelle, sowie die Wahl ihres Leiters und der Kommissionsmitglieder erfolgen durch das Politische Departement. Art. 5. Die Kommission unterbreitet dem Politischen Departement Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtiert als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Uebertretungen. Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen und insbesondere die in Art. 6, 7 und 8 dieses Beschlusses umschriebene Tätigkeit auszuüben. Erlangen Zentralstelle oder Kommission Kenntnis von Fällen, in denen sie eine Beschlagnahme von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen oder Baumwollgeweben gemäß dem Bundesratsbeschlusse vom 11. April 1916 für geboten erachten, so ersuchen sie unverzüglich das

zuständige Departement um deren Vornahme. Art. 6. Verträge, die nach Inkrafttreten der vom Politischen Departement in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften vereinbart werden und gegen sie verstoßen, sind nichtig. Handelt es sich um Ueberschreitungen der Höchstpreise, so gelten die Geschäfte als zu den Höchstpreisen abgeschlossen. Streitigkeiten über die Handhabung dieser Bestimmungen werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch die Kommission entschieden. Art. 7. Zentralstelle und Kommission sind berechtigt, von sich aus auf erfolgte Anzeige oder auf Weisung des Politischen Departements die Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Ausführung dieses Beschlusses vom Politischen Departement erlassenen Vorschriften vorzunehmen. Nach abgeschlossener Untersuchung überweist die Kommission die Akten mit ihren Anträgen dem Politischen Departement. Art. 8. Behufs Durchführung der in Art. 6 und 7 umgrenzten Aufgaben können Kommission oder Zentralstelle die Einsichtnahme der Geschäfts- und Buchführung anordnen. Sie verfügen die zur Durchführung der Untersuchung und Verfolgungen der Zuwiderhandlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Waren. Sie sind berechtigt, hiefür die Mitwirkung der kantonalen Vollziehungs- und Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen. Art. 9. Das Politische Departement ist ermächtigt, gegen Personen oder Firmen, die den in Ausführung dieses Beschlusses von ihm erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, Bußen bis auf 5000 Fr. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung gemäß Art. 10 den kantonalen Gerichten zu überweisen. Art. 10. Personen und Firmen, die vom Politischen Departement wegen Zuwiderhandlung gegen die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften den kantonalen Gerichten überwiesen werden, können mit Geldbuße bis zu 10,000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden. Die beiden Strafen können verbunden werden. Mit der Bestrafung kann die Konfiskation der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Ware ausgesprochen werden. Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung. Art. 11. Solange und soweit Vorschriften über Höchstpreise der durch diesen Beschluß umfaßten Warenkategorien nicht erlassen sind, bleibt die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. April 1916 betreffend Abänderung und Ergänzung von Art. 1 der Verordnung vom 10. August 1914 gegen die Verteuerung von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen vorbehalten. Art. 12. Dieser Beschluß tritt am 30. September in Kraft. Das Politische Departement ist mit dessen Ausführung beauftragt.



Ausstellungswesen.



Die Schweizer Muster-Messe in Basel im April 1917.

Bekanntlich hat die durch den Krieg verursachte Abschließung der einzelnen Länder von einander und die daraus zu folgendernde nach Friedensschluß unausbleibliche Neugestaltung der Handels- und Verkehrsverhältnisse in einigen Ländern bereits zur Veranstaltung von sogenannten Mustermessen geführt, die nach dem Beispiel der Leipziger Mustermesse den Interessen des betreffenden Landes dienen sollen. Unter den neuern Messe-Veranstaltungen ist die bekanntere diejenige geworden, die im Laufe dieses Frühjahrs in Lyon stattfand und die zum Teil auch von der Schweiz aus beschickt worden war. Der Erfolg der Lyoner Messe hatte dann Handelsinteressenten in Paris veranlaßt, eine ähnliche Veranstaltung in der Hauptstadt Frankreichs anzuregen. Auf den

Protest Lyons und unter Zustimmung der verschiedenen Handelskammern in Frankreich hat dann das französische Ministerium den Entscheid getroffen, daß in Frankreich nur eine Mustermesse stattfinden soll und diese nur in Lyon, als der Initiantin für dieses neue Unternehmen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß mutmaßlich diesen Mustermessen nach Friedensschluß eine erhöhte Bedeutung zukommen dürfte. Die internationalen und Weltausstellungen, wie sie vor dem Krieg nur zu häufig geworden waren, werden vor absehbarer Zeit kaum mehr auf der Bildfläche erscheinen; an deren Stelle werden nun die Mustermessen die Gelegenheit bieten, die Leistungen eines Landes auf den verschiedensten Gebieten kennen zu lernen und damit die Vermehrung der Geschäftsverbindungen ermöglichen. Wenn in der Schweiz Basel die Initiative zu einer Schweizer Mustermesse ergriffen hat, so wird bei einer erfolgreichen Durchführung des Unternehmens diese Stadt auch der Sitz dieser Veranstaltung für die folgenden Jahre bleiben, umso mehr, da sich Basel als Zentralpunkt zweier mächtigen Industrien, der chemischen und der Seidenbandindustrie, und eines ausgedehnten Handels hierfür recht gut eignet.

Dieser Tage ist der Prospekt der Schweizer Mustermesse in Basel erschienen, der „Muba“, wie sie abgekürzt in der Folge heißen wird. Inwiefern diese Mustermesse für die verschiedenen Zweige der schweizerischen Textilindustrie von Bedeutung werden kann, läßt sich vorerst nicht ermesen. Immerhin dürften die nachfolgenden, dem Prospekt entnommenen Mitteilungen für unsern Leserkreis von Interesse sein und unsere Textilindustriellen veranlassen, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Das Organisationskomitee der Schweizer Mustermesse hat sich endgültig wie folgt konstituiert: I. Präsident: Regierungsrat Dr. H. Blocher, I. Vizepräsident: Regierungsrat Dr. F. Aemmer, II. Vizepräsident: Regierungsrat Dr. F. Mangold, I. Sekretär: Dr. Traugott Geering, Sekretär der Handelskammer, II. Sekretär: Dr. W. Strub, Gewerbeinspektor. Technische Direktion: J. De Praetere. Weitere Mitglieder sind die Herren G. Höchli, Präsident des Gewerbeverbandes Basel, Nationalrat Jäggi-Büttiker, Georg Kiefer, Kaufmann, E. Mury-Dietschy, Kaufmann, W. Sängler, Bankpräsident, Rudolf Sarasin-Vischer, Präsident der Handelskammer. Die Herren Bundespräsident Camille Decoppet und Bundesrat Dr. Edmund Schultheß haben das Ehrenpräsidium übernommen.

Allgemeines über die Schweizer Mustermesse. Die Schweizer Mustermesse ist eine jährlich stattfindende, jeweiligen zwei Wochen dauernde Veranstaltung. Sie soll der Industrie und dem Gewerbe der Schweiz Gelegenheit geben, ihren Erzeugnissen durch Erweiterung der bestehenden und Eröffnung neuer Geschäftsverbindungen einen möglichst großen Absatz zu verschaffen, und dem Handel neue Fabrikate und neue Bezugsquellen vermitteln. Die Schweizer Mustermesse soll nicht bloß den Absatz der Schweizerwaren im Inland, sondern namentlich auch deren Ausfuhr ins Ausland fördern.

Zur Schweizer Mustermesse werden nur in der Schweiz niedergelassene Firmen mit in der Schweiz hergestellten Erzeugnissen zugelassen. Die Messeleitung behält sich in dieser Hinsicht jede ihr notwendig erscheinende Kontrolle vor.

Die Schweizer Mustermesse wird in der Stadt Basel abgehalten. Basel, die traditionelle Messestadt, ist nicht nur durch ihre geographische Lage, sondern auch als wichtiger Eisenbahnknotenpunkt sowie als bedeutende Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Bankstadt für eine solche Veranstaltung vorzüglich geeignet.

Die Schweizer Mustermesse findet erstmals im Jahre 1917 in der Zeit vom 15. bis 29. April statt. Die Messeleitung wird es sich angelegen sein lassen, durch Veranstaltung von unterhaltenden Anlässen die Anziehungskraft von Basel während der Dauer der Messe zu vermehren.

Zweck der Schweizer Mustermesse. Die Bestrebungen, eine Schweizer Mustermesse zu gründen, datieren nicht erst aus neuester Zeit. Aber das Bedürfnis, die verschiedenen Landesteile in ihren industriellen und gewerblichen Erzeugnissen jedes Jahr von neuem miteinander bekannt zu machen, wurde ganz besonders seit der letzten Landesausstellung fühlbar, und notwendiger als je

dürfte es heute sein, die gesamte Warenerzeugung der Schweiz jedes Jahr dem in- und ausländischen Handel zu immer besserer Verbreitung vor Augen zu führen. Die Schweizer Mustermesse soll nicht bloß der Großindustrie dienen, sondern auch dem Handwerk, da gerade dieses besondere Mühe hat, für seine Erzeugnisse einen lohnenden Absatz zu finden.

Auf der Mustermesse sollen vor allem jene Erzeugnisse unseres Landes in ihren neuesten Formen vertreten sein, die sich längst einen vortrefflichen Weltruf erworben haben; die Produkte bekannter schweizerischer Landesindustrien, der Textilindustrie, der Uhren- und Bijouterieindustrie, der Maschinen- und Elektrizitätsindustrie, der Chemie und Pharmacie, der Nahrungsmittelindustrie, die namentlich durch die Konserven, die Schokolade, die Milchprodukte überall rühmlichst bekannt sind.

Ferner sollen jene Fabrikationszweige in Großindustrie und Handwerk berücksichtigt werden, die Qualitätsarbeit, d. h. Gediegenheit in Form, Material und Ausführung erstreben. Wird uns doch die ganze wirtschaftliche Grundlage unseres Landes immer mehr dazu führen, nicht durch billige Preise, sondern durch gute Qualität im großen Wettbewerbe der Welt unsern Rang zu behaupten. Schließlich wird die Messeleitung besonders bestrebt sein, jene neuen Industrien und Gewerbe der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die erst seit der Landesausstellung entstanden sind und uns gestatten, den Bedarf an manchen Artikeln, die wir früher aus dem Auslande beziehen mußten, heute aus eigenen Mitteln zu decken.

Organisation der Schweizer Mustermesse. Die Schweizer Mustermesse besteht aus der Allgemeinen Musterschau und den besonderen Musterlagern der einzelnen Firmen.

In den Räumen des Basler Stadtkasinos und in weiteren Räumen der Nachbarschaft sowie in allfällig besonders zu diesem Zwecke erstellten Hallen soll eine Allgemeine Musterschau eingerichtet werden, in der jeder Messe Teilnehmer innerhalb seiner Fachgruppe durch eine Zusammenstellung typischer Muster seiner Erzeugnisse vertreten sein wird.

Die Allgemeine Musterschau ist täglich von 8–7 Uhr (Sonntags von 10 Uhr an) ununterbrochen geöffnet; sie ist vormittags nur den mit Messekarten für Einkäufer versehenen Besuchern, von 2 Uhr nachmittags an und Sonntags den ganzen Tag auch der Öffentlichkeit zugänglich.

In der Allgemeinen Musterschau kann jede Firma ihre Erzeugnisse im Original oder in Mustern, Modellen, Photographien und sonstigen Abbildungen vorzeigen. Zu diesem Zwecke werden von der Messeleitung Stände von 1, 2 oder mehr Quadratmetern Bodenfläche abgegeben. Die Stände werden geliefert mit Rückwänden von 2,5 m Höhe und Seitenwänden von 2 m Höhe. Die Stände werden gruppenweise geordnet und mit einheitlichen Firmenschildern versehen, auf denen Firma, Geschäftszweig, Adresse und der Ort des allfälligen Musterlagers angegeben wird. Tische werden von der Messeleitung geliefert; sie können in beliebiger Länge abgegeben werden. Für anderweitiges Ausstellungsgerät, wie Vitrinen, haben die Teilnehmer selbst besorgt zu sein. Die Messeleitung wird ihnen jedoch bei der Einrichtung in jeder Hinsicht zur Verfügung stehen.

Daneben wird die Messeleitung denjenigen Teilnehmern, die das wünschen, geschlossene Kojen und weitere Räume in Schulhäusern, in Hotels, Restaurants, Geschäftshäusern usw. zur Verfügung stellen, wo jeder Teilnehmer nach seinem Belieben ein besonderes Musterlager seiner Waren einrichtet, das er je nach seinem Gutfinden allen Messebesuchern oder nur seinen Kunden zugänglich machen kann. Am Stand des Teilnehmers in der Allgemeinen Musterschau kann jedermann erfahren, wo sich dieses Musterlager befindet, zu welchen Stunden und unter welchen Bedingungen dessen Besuch gestattet ist.

Die Einrichtung der einzelnen Musterlager bleibt dem Belieben der Messe Teilnehmer überlassen. Dagegen ist die Messeleitung gerne bereit, ihnen mit Ratschlägen jeder Art an die Hand zu gehen und die Einrichtung durch geeignete Handwerksleute auf Kosten des betreffenden Teilnehmers besorgen zu lassen.

Anmeldung und Beteiligung. An der Schweizer Mustermesse kann sich jede Schweizer Firma mit in der Schweiz gefertigter Ware beteiligen, wenn sie sich hierfür bis längstens zum

30. November 1916 angemeldet hat. Prospekte und Anmeldeformulare sind bei der Geschäftsstelle der Schweizer Mustermesse, Gerbergasse 30, Basel, zu beziehen, woselbst auch bereitwilligst jede weitere Auskunft erteilt wird.

Für den Verkehr mit der Geschäftsstelle erhält jeder Teilnehmer nach der Reihenfolge seiner Anmeldung eine Ordnungsnummer, die von ihm auch für seinen Briefwechsel mit der Messeleitung anzuwenden ist.

Für die Muster haben die S. B. B. unentgeltlichen Rücktransport zugesagt und auch der Rücktransport von den Messelokalen zum Bahnhof erfolgt unentgeltlich. Das Aus- und Einpacken der Muster ist Sache des Ausstellers.

Ein direkter Verkauf ist weder in der Musterschau noch in den Musterlagern gestattet. Die Messeleitung besorgt grundsätzlich keine Geschäftsabschlüsse für die Teilnehmer; diese haben selbst dafür zu sorgen, daß ein Vertreter möglichst beständig auf dem Platze anwesend ist, um mit Grossisten und Detaillisten in Verkehr zu treten. Dagegen ist die Messeleitung bereit, solchen Teilnehmern, die sich für die Dauer der Messe nicht eine eigene, ständige Vertretung halten wollen, zuverlässige Vertreter namhaft zu machen.

Auskunftstellen. Während der Schweizer Mustermesse wird die Messeleitung in der Allgemeinen Musterschau eine Auskunftsstelle für Bezugsquellen einrichten. Die teilnehmenden Firmen werden eingeladen, ihre Kataloge und Prospekte der Messeleitung zuzusenden, damit diese jedermann, der sich als Interessent ausweist, die nötige Auskunft erteilen kann. Eine besondere Auskunftsstelle für Unterkunft wird den Messteilnehmern für ihre Musterlager geeignete Räume und den Messebesuchern auf Wunsch Quartiere vermitteln. Eine Poststelle in den Räumen der Allgemeinen Musterschau wird den Teilnehmern und Besuchern der Messe bequemen Post-, Telegramm- und Telefonverkehr ermöglichen.

Gruppeneinteilung. Es ist das Bestreben der Messeleitung, sich bei der Einteilung der Allgemeinen Musterschau nach den Bedürfnissen der Einkäufer zu richten und daher solche Muster in einer Abteilung zu vereinigen, die in einer bestimmten Gattung von Geschäften zum Verkauf angeboten werden.

Eine architektonische Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit, die durch gute Teilung wie durch Verwendung bestimmter Formen und Farben erzielt werden soll, wird diese Organisation klar zur Geltung bringen und es dem Besucher leicht machen, sich auf der Allgemeinen Musterschau zurecht zu finden.

Die Teilnehmer werden ersucht, auf dem Anmeldeformular ihre Wünsche geltend zu machen, welche dieser Gruppen ihnen zur Unterbringung ihrer Erzeugnisse am geeignetsten erscheinen.

Es sind folgende Gruppen vorgesehen: 1. Urprodukte, Baumaterialien; 2. Landwirtschaft und Gärtnerei; 3. Nahrungs- und Genußmittel, Hausbedarfsartikel; 4. Haus- und Küchengeräte; 5. Wohnungseinrichtungen; 6. Beleuchtung, Heizung, sanitäre Anlagen; 7. Musikinstrumente und Musikalien; 8. Sportartikel und Spielwaren; 9. Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung; 10. Uhren und Bijouterie; 11. Bureau- und Geschäfts-Einrichtungen; 12. Schreib-, Zeichen- und Malutensilien; 13. Papierfabrikate und Graphik; 14. Maschinen und Werkzeuge; 15. Feinmechanik, Instrumente und Apparate; 16. Elektrizitätsindustrie; 17. Chemie und Pharmacie; 18. Technische Bedarfsartikel aus Metall, Holz, Leder, Kautschuk usw.; 19. Verkehrsmittel; 20. Verschiedenes.

Der Prospekt enthält sodann detaillierte Bestimmungen über Platzmiete. Die Messeleitung hat dabei den Grundsatz befolgt, den Messe-Teilnehmern alle außerordentlichen Auslagen, wie sie sonst bei Ausstellungen vorkommen, abzunehmen, so daß sie ihre wirklichen Kosten mit Leichtigkeit berechnen können.

Werbemittel. Die Messeleitung wird es sich angelegen sein lassen, durch eine fachmännisch geleitete intensive Werbetätigkeit im In- und Ausland die Schweizer Mustermesse überall bekannt zu machen.

Dazu dienen ihr folgende Werbemittel:

1. Der Messe-Prospekt, durch den alle in Betracht kommenden Schweizer-Firmen zur Beteiligung aufgefordert werden.
2. Die offizielle Messe-Zeitschrift, die vor und während der

Messe in 12 Heften erscheint. Jede Nummer wird 16 Seiten Text mit Abbildungen umfassen und neben volkswirtschaftlichen Aufsätzen alle für die Teilnehmer und Besucher wichtigen Mitteilungen enthalten.

3. Der Messekatalog enthält zwei Listen der Teilnehmer, eine alphabetische und eine nach der Gruppeneinteilung geordnete, sowie einen deutschen und französischen, alphabetisch nach Fabrikaten geordneten Bezugsquellen-Nachweis.

Jeder Teilnehmer hat das Anrecht auf je einmalige unentgeltliche Nennung seiner Firma in jeder dieser drei Listen.

Der Redaktionsschluß für den Messekatalog ist auf den 30. November 1916 festgesetzt. Allfällige spätere Anmeldungen werden in einer Beilage gesammelt, die aber für die Werbetätigkeit nicht mehr in demselben Maße in Betracht kommen kann wie der Messekatalog.

Der Messekatalog erscheint Ende Januar 1917 als Exportkatalog und wird in mindestens 15,000 Exemplaren versandt.

4. Der Messeführer wird ein klares Bild der Einrichtung der Schweizer Mustermesse mit Plänen zur Darstellung bringen und den Besucher mit den Sehenswürdigkeiten Basels bekannt machen. Er gibt auch Auskunft über Unterkunft, Verpflegung, Unterhaltung usw.

Alle diese Werbemittel werden an Gesandtschaften, Konsulate, berufliche Verbände, in- und ausländische Firmen versandt; jeder Teilnehmer und jeder eingeschriebene Besucher erhält sie unentgeltlich zugestellt. Die Messeleitung ersucht die Teilnehmer um die Nennung von weitem Adressen, an die diese Druckschriften versandt werden sollen.

Als weitere wirksame Werbemittel sind vorgesehen:

Mitteilungen an die Presse, die an etwa 150 schweizerische und an mehr als 100 ausländische Tages- und Fachzeitungen versandt werden.

Rundschreiben an Gesandtschaften, Konsulate, Handelskammern und berufliche Vereinigungen, sowie an eine große Zahl inländischer und ausländischer Firmen.

Innen- und Außenplakate sind ebenfalls vorgesehen.

Der Besuch der Messe. Grossisten und Detaillisten, Industrielle und Gewerbetreibende, die beabsichtigen, die Schweizer Mustermesse zu besuchen, sind eingeladen, sich schon von heute an bei der Geschäftsstelle, Gerbergasse 30, Basel, einzuschreiben. Sie erhalten eine auf den Namen ausgestellte Messekarte für Einkäufer zugesandt, die sie zum freien Besuch der Allgemeinen Musterschau während der ganzen Dauer der Messe berechtigt. Nur den Besitzern dieser Karte für Einkäufer und den Teilnehmern ist es gestattet, jeden Werktag auch von 8—2 Uhr die Allgemeine Musterschau zu besuchen, zu den Stunden also, wo die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat und in aller Ruhe Geschäfte abgeschlossen werden können.

Vom Tage ihrer Anmeldung an wird diesen Besuchern die Messezeitschrift unentgeltlich zugestellt, ebenso bei deren Erscheinen der Messeführer und der Messekatalog. Für den Besuch von Konzerten und andern Darbietungen während der Messe werden ihnen besondere Vergünstigungen eingeräumt. Die Einschreibgebühr beträgt 5 Fr.

Zu Handen ihrer Kunden erhalten die Messteilnehmer eine Anzahl Freikarten, die wie die Karten für Einkäufer zum freien Besuch der Allgemeinen Musterschau zu den für Einkäufer anberaumten Stunden, täglich von 8—2 Uhr, berechtigen. Auf Wunsch erhalten die Teilnehmer weitere solche Karten zugestellt.

Von einer reichhaltigen Beschickung der ersten Schweizer Mustermesse hängt es nun ab, ob das Unternehmen von Erfolg gekrönt werde und daraus eine bleibende Institution im Interesse der verschiedenen Erwerbsgruppen unseres Landes sich gestalte.



Konventionen



Baselland. Eine Delegiertenversammlung des kantonalen Posamenterverbandes bewilligte dem Vorstand einen vorläufigen Kredit von Fr. 15,000 für Versuche für die Selbstfabrikation von Seiden-